

98.

**Verordnung vom 10. April 1980
über die Führung des Registers
der volkseigenen Wirtschaft**
(GBl. I Nr. 14 S. 115)

**§ 15
Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Wirtschaftseinheit seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 7 und 8 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

99.

**Verordnung vom 15. Mai 1980
über die Baubilanzierung
und Bauprojektierungsbilanzierung**
(GBl. I Nr. 15 S. 127) §

**§ 18
Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, wirtschaftsleitenden Organs, Kombimates, Betriebes, einer Einrichtung oder als Vorsitzender einer sozialistischen Genossenschaft die Plan- bzw. Bilanzdisziplin verletzt, indem er

- Bauprojektierungsleistungen oder Bauproduktion vertraglich bindet, ohne daß eine entsprechende Bilanzentscheidung vorliegt,
- Bedarf von Bauprojektierungsleistungen für die Mitwirkung an der Vorbereitung von Investitionen oder Baubedarf für die Durchführung von Investitionen anmeldet oder Anforderungen über die in die Jahresvolkswirtschaftspläne einzuordnenden Bauanteile übergibt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einordnung in die Bilanzen vorliegen,
- Bilanzentscheidungen verzögert oder im Widerspruch zu staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben oder Direktiven trifft,
- Veränderungen im bestätigten Kapazitätseinsatz bei der Vorbereitung oder Durchführung zentral geplanter Investitionsvorhaben und anderer zentral erfaßter Investitionsvorhaben trifft, ohne daß eine Entscheidung der Staatlichen Plankommission vorliegt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe

von 50 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

100.

Verordnung vom 12. Juni 1980 ■*
**über die Aufgaben auf den Gebieten
der Hydrographie, des Seezeichenwesens
und des Nautischen Warn-
und Nachrichtendienstes**
(GBl. INr. 19 S. 175)

§5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die zur Kennzeichnung der Seegewässer ausgelegten oder errichteten schwimmenden oder festen Seezeichen beschädigt, in ihrer Lage verändert, zerstört oder zweckwidrig benutzt,
 - b) entgegen den Auflagen im Küstengebiet oder den Seegewässern Beleuchtungsanlagen errichtet oder in Betrieb setzt, die die Wirksamkeit der Seezeichen beeinträchtigen,
 - c) der Pflicht zur Einholung der Erlaubnis bzw. Zustimmung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und d nicht nachkommt,
 - d) die Übergabe der geforderten Arbeitsergebnisse gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a nicht erfüllt oder
 - e) die Vermessung von Häfen oder Fahrwassern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c, die sich in seiner Rechtsträgerschaft befinden, nicht vornimmt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 begeht und dadurch

- a) einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können,
 - b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtete oder
 - c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigte,
- kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens